

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 6/08 B

L 3 R 149/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 R 43/06 (SG Dortmund)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

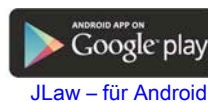
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Februar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin, die als selbstständig tätige Lehrerin in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, einen Anspruch darauf hat, dass "von einer Beitragserhebung" - im weiteren Sinne - vollständig (oder teilweise) "abgesehen" wird.
- 2 Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte die Versicherungspflicht der Klägerin nach § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI fest und forderte für die Zeit vom 13.6.2000 bis zum 30.4.2005 Rentenversicherungsbeiträge nach. Die Klägerin wandte sich in der Folgezeit nur gegen die Festsetzung der Rentenversicherungsbeiträge. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen führte in seinem Urteil vom 3.12.2007 aus, dass die Klägerin nicht verlangen könne, dass von der Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung "abgesehen" werde, und Grundrechte hierdurch nicht verletzt würden.
- 3 Die Klägerin sieht sich im Wesentlichen in ihrem Grundrecht aus Art 3 Abs 1 GG verletzt. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten



(Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Die Begründung darf sich auch insofern nicht auf eine bloße Berufung auf Normen des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG und BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Die Klägerin hat die Fragen formuliert:
1. "Haben selbständige Lehrer, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, wie Künstler und Publizisten einen Anspruch auf Einrichtung einer Lehrersozialkasse nach dem Vorbild des Künstlersozialversicherungsgesetzes oder Teilhaberechte an dieser."
 2. "Oder haben sie wie Hausgewerbetreibende einen Anspruch auf hälftige Tragung der Beiträge durch den Auftraggeber."
 3. "Ist die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI verfassungskonform im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt, dass Künstler und Publizisten gegenüber Lehrern und Erziehern, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen durch die Einrichtung einer Künstlersozialversicherung privilegiert sind, wie eben auch Hausgewerbetreibende, die durch die hälftige Beitragstragung seitens der Auftraggeber ebenfalls privilegiert sind."
- 8 Auf den Seiten 4 ff ihrer Beschwerdebegründung legt die Klägerin dar, dass "hinsichtlich der Beitragstragung" eine willkürliche Schlechterstellung des von ihr repräsentierten Personenkreises gegenüber den nach § 2 Satz 1 Nr 5 SGB VI (iVm dem Künstlersozialversicherungsgesetz) rentenversicherungspflichtigen selbstständig tätigen Künstlern und Publizisten und den nach § 2 Satz 1 Nr 6 SGB VI rentenversicherungspflichtigen selbstständig tätigen Hausgewerbetreibenden gegeben sei und den Gesetzgeber eine "Schutzverpflichtung" bzw "Leistungspflicht" treffe, für selbstständige Lehrer nach dem Vorbild der Künstlersozialkasse eine Lehrersozialkasse zu errichten oder diese in die Künstlersozialversicherung zu "integrieren" bzw sie an der Begünstigung durch die Künstlersozialversicherung "teilhaben" zu lassen oder sie wie selbstständig tätige Hausgewerbetreibende zu behandeln.
- 9 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin mit den aufgeworfenen Fragen überhaupt konkrete Rechtsfragen klar bezeichnet hat, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wäre.



Jedenfalls ist die Klärungsfähigkeit und/oder die Klärungsbedürftigkeit solcher Fragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

- 10 Soweit die Klägerin mit ihrer Frage 3 die Frage der Vereinbarkeit des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI mit dem allgemeinen Gleichheitssatz für grundsätzlich bedeutsam hält, fehlen Ausführungen dazu, warum die verfassungsrechtliche Bewertung des darin geregelten Versicherungspflichttatbestandes für selbstständig tätige Lehrer in dem zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich sein soll. Denn die Klägerin wendet sich im gerichtlichen Verfahren nur mehr gegen die - an die Feststellung von Versicherungspflicht anknüpfende - Festsetzung von (Rentenversicherungs)Beiträgen. Sollte der Frage demgegenüber, worauf möglicherweise ihre weitere Beschwerdebegründung hindeutet (Seite 5 f, 10), zu entnehmen sein, dass sie die Zulassung der Revision im Hinblick auf eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Beitragstragungsvorschrift des § 169 SGB VI erstrebt oder der Bestimmungen, wonach in der Rentenversicherung beitragspflichtig ist, wer der Versicherungspflicht unterliegt, wäre die Klärungsbedürftigkeit nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Die Klägerin hat nicht begründet, warum sich nicht schon aus der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihr herausgestellten Frage ergeben. Zwar erweisen sich ihre Ausführungen als zutreffend, wonach das BVerfG in dem von ihr und dem LSG herangezogenen, die Verfassungsmäßigkeit der Versicherungspflicht selbstständig tätiger Lehrer betreffenden Beschluss vom 26.6.2007 (1 BvR 2204/00 ua, SozR 4-2600 § 2 Nr 10) als Vergleichsgruppe (naturgemäß) nur andere nicht rentenversicherungspflichtige Selbstständige in Betracht gezogen hat und nicht auch Selbstständige, die ebenso wie selbstständig tätige Lehrer der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Hinsichtlich der von ihr in den Vergleich einbezogenen, der Rentenversicherungspflicht (ebenfalls) unterliegenden selbstständig tätigen Künstler und Publizisten sowie Hausgewerbetreibenden hätte sie sich jedoch damit auseinandersetzen müssen, ob und inwieweit diese als - verfassungsrechtlich relevante - Vergleichsgruppen überhaupt in Betracht kommen und das Ergebnis einer die Versicherungspflicht betreffenden Gleichheitsprüfung für die Frage der "Beitragserhebung" im weiteren Sinne fruchtbar gemacht werden kann. Insoweit hat der Senat nämlich - jedenfalls für die Versicherungspflichttatbestände des § 2 Satz 1 Nr 1 SGB VI und des § 2 Satz 1 Nr 9 SGB VI - schon entschieden, dass der Gesetzgeber Gruppen versicherungspflichtiger Selbstständiger durch Anknüpfung an bestimmte Gruppenmerkmale eigenständig strukturieren darf, eine Vergleichbarkeit der Personengruppen nicht anzunehmen ist und Probleme der sog Versicherungskonkurrenz (deshalb) nicht bestehen (Urteil vom 5.7.2006, B 12 RA 4/05 R, SozR 4-2600 § 2 Nr 9 RdNr 14, unter Hinweis auf Urteil vom 23.11.2005, B 12 RA 5/03 R, SozR 4-2600 § 231 Nr 1 RdNr 16). Auch im Übrigen hat die Klägerin die Begründungsanforderungen nicht erfüllt, die an verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu stellen sind. Zwar hat sie von ihr für relevant gehaltene Vergleichsgruppen und den Prüfungsmaßstab benannt und dargelegt, worin sie die eine Gleichbehandlung gebietenden Sachverhaltsmerkmale erblickt. Es fehlen jedoch Ausführungen zu der Typisierungsbefugnis



des Gesetzgebers und eine Darlegung der Umstände, dass der Gesetzgeber die äußersten Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit überschritten hat. Hierzu hätte Veranlassung bestanden, weil auch das Berufungsgericht diese Fragen erörtert hat.

- 11 Soweit die Klägerin mit ihren Fragen 1 und 2 eine Antwort des Revisionsgerichts darauf erstrebt, ob selbstständig tätige Lehrer einen Anspruch gegen den Gesetzgeber haben, mit den in diesen Fragen genannten Zielen "für die Rentenbeitragspflicht einen neuen Beschluss zu fassen" (vgl. Seite 2 der Beschwerdebegründung), hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Insoweit hätte vor allem (auch) begründet werden müssen, ob das BSG selbst, würde es der Auffassung der Klägerin folgen, berechtigt wäre, einen (konkreten) Anspruch des von ihr repräsentierten Personenkreises gegen den Gesetzgeber auf Einrichtung einer Lehrersozialkasse oder einen Anspruch auf Teilhabe an dieser oder hälftige Tragung der Beiträge durch den Auftraggeber wie bei Hausgewerbetreibenden festzustellen, oder eine solche Entscheidung nicht vielmehr dem BVerfG - im Anschluss an eine Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG - vorbehalten wäre oder ggf nicht einmal von diesem getroffen werden würde (gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit bei Gleichheitsverstößen). Bei einer Vorlage nach Art 100 Abs 1 GG hätte die Klägerin auch darlegen müssen, wie eine solche Vorlage angesichts der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und des Umstandes, dass ein gesetzgeberisches Unterlassen gerügt wird, zu begründen wäre.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)